



Saarbrücken, am 28. März 2024

Deutscher EDV-Gerichtstag e.V., Dr. Anke Morsch
Universität des Saarlandes, Postfach 151150, 66041 Saarbrücken

Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37
Referat R A 5
101117 Berlin
per E-Mail: ra5@bmj.bund.de

Mitwirkende:

*Dr. Thomas Lapp
Prof. Dr. Wilfried Bernhardt
Daniela Freiheit*

Stellungnahme des Deutschen EDV-Gerichtstags zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung

AZ: R A 5 – 383404# 00003#0010, Schreiben vom 23.2.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf bedanken wir uns.

1. Allgemeines

Aus unserer Sicht ist das Ziel des Gesetzentwurfs zu begrüßen, die Reformanstrengungen der letzten Jahre zur Förderung der Digitalisierung der Rechtspflege fortzusetzen und Erleichterungen dort vorzusehen, wo sich in der Praxis bislang noch Schwierigkeiten durch Medienbrüche zeigen. Eine medienbruchfreie Weiterverarbeitung der im Beurkundungsverfahren errichteten Dokumente ist geeignet, Kapazitäten einzusparen und Prozesse zu beschleunigen. Die im Entwurf vorgesehene Ausweitung der Möglichkeiten zur Errichtung elektronischer Dokumente zum Zwecke der Beurkundung durch Notarinnen und Notare wie auch durch andere Urkundsstellen unterstützen wir.

Richtig ist der Befund, dass in Präsenzverfahren die Errichtung öffentlich beglaubigter Erklärungen heute in aller Regel noch im Wege der Beglaubigung einer Unterschrift auf einem Schriftstück erfolgt. Ursache dafür ist allerdings in erster Linie die fehlende Kenntnis von den Möglichkeiten der qualifizierten elektronischen Signatur bei den Beteiligten. Auf Basis von ErwGr. 52 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifi-

zierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS VO) wurden die in anderen Mitgliedstaaten etablierte Fernsignatur auch in Deutschland angeboten. In der vom Europäischen Parlament am 29.2.2024 angenommenen Neufassung (dem European Digital Identity Framework) werden Fernsignaturen auch in der eIDAS VO ausdrücklich erwähnt (Art. 3 Abs. 29a) und damit anerkannt. Darauf basieren schon bewährte Geschäftsmodelle. Banken nutzen Fernsignaturen zum Abschluss von Verträgen über Verbraucherdarlehen, bei denen nach § 492 Abs. 1 BGB für die Erklärung des Verbrauchers die Schriftform vorgeschrieben ist. Anbieter wie D-Trust, Docusign, Namirial bieten Lösungen an, mit denen die Banken kostengünstig Fernsignaturen durch die Verbraucher organisieren können. Die Verbraucher identifizieren sich dazu beim Vertrauensdiensteanbieter mit ihrem Personalausweis (NPA) mit Identifizierungsfunktion. Für Verbraucher mit älteren Personalausweisen ohne freigeschaltete Identifizierungsfunktion wird ein entsprechender Provider eingeschaltet. Im Notariat könnte dies mit erledigt werden. Damit kann innerhalb von wenigen Minuten eine qualifizierte elektronische Signatur erstellt werden. Das dazu erstellte qualifizierte Zertifikat für elektronische Signaturen gilt nur für kurze Zeit und bedeutet damit keine Risiken für die Verbraucher. Die Bundesnotarkammer hat im vergangenen Jahr auf Fernsignaturen umgestellt und dazu die bislang verwendeten Signaturkarten (wie auch die beA-Karten mit Signaturfunktion) durch neue Karten ersetzt. Diese Karten dienen allerdings nicht mehr zur Erstellung von Signaturen, sondern zur Authentifizierung gegenüber dem Server der Bundesnotarkammer, der dann Fernsignaturen erstellt.

Damit ist festzuhalten, dass mit der Onlinefunktion des deutschen Personalausweises, der eID-Karte für EU/EWR-Bürger/innen und des elektronischen Aufenthaltstitel ausreichende Instrumente zur Erstellung von qualifizierten elektronischen Signaturen bei Bürgerinnen und Bürgern sowie in der Wirtschaft zur Verfügung stehen. Es fehlt den Bürgerinnen und Bürgern in erster Linie die Kenntnis der damit verbundenen Möglichkeiten, die auch im Notariat genutzt werden können. Kartenlesegeräte sind in Notariaten vorhanden, da diese auch im elektronischen Rechtsverkehr erforderlich sind. Möglicherweise sind Kartenlesegerät erworben worden, die nicht in der Lage sind den nPA auszulesen, so dass an dieser Stelle aufgerüstet werden müsste. Die entsprechenden Kartenlesegeräte sind, für weniger als 90 € auf dem Markt und wären eine preisgünstige Alternative zur Anschaffung von Unterschriftenpads oder Touchbildschirmen, die laut S. 19 der Begründung zum Entwurf durchschnittlich 210 € kosten. Auch der prognostizierte Installationsaufwand wäre geringer, da Kartenlesegeräte bereits im Notariat im Einsatz sind und sich in der Bedienung von den nPA-fähigen Kartenlesegeräten nicht unterscheiden.

Eine Nutzung dieser bereits etablierten und allgemein verfügbaren Verfahren würde den prognostizierten Aufwand für eine Signatursoftware für die Durchführung der elektronischen Präsenzbeurkun-

dung durch die Notarinnen und Notare einsparen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Software von der Bundesnotarkammer oder von Bund und Ländern in Auftrag zu geben wäre. Dieser Aufwand könnte komplett entfallen.

Der Schulungsaufwand würde in geringerem Ausmaß anfallen, da Fernsignaturen im SaaS-Verfahren genutzt werden könnten.

Der erhoffte Entlastungseffekt für Notariat und Justiz würde in gleicher Weise realisierbar sein.

2. Zu Nummer 1 (Änderung des § 129 BGB-E)

Die mit Einführung eines neuen Abs. 3 zu § 129 BGB verfolgte Zielsetzung unterstützen wir ausdrücklich. Der vorgeschlagene Weg über den neuen Abs. 3 wird von uns abgelehnt.

Nach bestehendem Recht kann die Erklärung gemäß § 129 Abs. 1 BGB entweder mit der „Unterschrift des Erklärenden“ oder dessen qualifizierter elektronischen Signatur versehen und vom Notar/von der Notarin beglaubigt werden. § 129 Abs. 2 BGB stellt der notariell beglaubigten Unterschrift des Erklärenden dessen notariell beglaubigtes Handzeichen gleich. Mit dem geplanten Abs. 3 sollen in Anknüpfung an die kürzlich neu gefasste Regelung in Abs. 2 die “notariell beglaubigte eigenhändige elektronische Namensunterschrift” und das “notariell beglaubigte eigenhändige elektronische Handzeichen” gleichgestellt werden. Dadurch wird das bekannte papiergebundene Verfahren viel zu umständlich in elektronische Form gebracht, obwohl das sinnvolle Ziel der medienbruchfreien Umsetzung der öffentlichen Beglaubigung einfacher elektronisch zu erreichen wäre.

Zunächst ist nicht erkennbar, warum in Abs. 3 abweichend von Abs. 1 eine Namensunterschrift anstelle einer Unterschrift gefordert wird.

Zudem werden mit der “notariell beglaubigten eigenhändigen elektronischen Namensunterschrift” und dem “notariell beglaubigten eigenhändigen elektronischen Handzeichen” ohne Not zwei neue Kategorien geschaffen. Art. 3 Nr. 10 eIDAS VO definiert „Elektronische Signatur“ als Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten beigefügt oder logisch mit ihnen verbunden werden und die der Unterzeichner zum Unterzeichnen verwendet. Sowohl die elektronische Namensunterschrift als auch das elektronische Handzeichen sind nach Art. 3 Nr. 10 eIDAS VO elektronische Signaturen. Wie die Regelung in Abs. 2 zeigt, beruht die öffentliche Beurkundung in erster Linie auf der notariellen Beglaubigung. Es ist daher nicht erkennbar, wieso in Abs. 3 das zusätzliche Merkmal „eigenhändig“ beim Handzeichen und der Namensunterschrift hinzugefügt werden.

Zwar sieht die eIDAS VO auch in der Neufassung in Art. 2 Abs. 3 vor, dass die Verordnung nicht das nationale Recht oder das Unionsrecht in Bezug auf den Abschluss und die Gültigkeit von Verträgen oder anderer rechtlicher oder verfahrensmäßiger Formvorschriften berührt. Insoweit wäre der natio-

nale Gesetzgeber wohl frei, bestimmte Anforderungen an die Gestaltung einer einfachen Signatur vorzulegen. Die durch den European Digital Identity Framework (in der vom Europäischen Parlament verabschiedeten Fassung vom 29.2.2024, Link:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6988-2024-INIT/en/pdf>) neugefasste eIDAS VO sieht jedoch im Hinblick auf den europäischen Binnenmarkt eine stärkere Harmonisierung der Signaturvorschriften vor. Insbesondere sehen die Regelungen zur European Digital Identity Wallets auch die Möglichkeit vor, dass der Inhaber der Wallet leichter qualifizierte elektronische Signaturen nutzen kann und somit das Erfordernis entfällt, aus Gründen der Praktikabilität auf ein geringeres Signaturniveau auszuweichen (siehe dazu Erwägungsgrund 20: "...should also allow users to create and use qualified electronic signatures and seals which are accepted across the Union. Once on-boarded to a European Digital Identity Wallet, natural persons should be able to use it to sign with qualified electronic signatures, by default and free of charge, without having to go through any additional administrative procedures. Users should be able to sign or seal self-claimed assertions or attributes"). Der neu formulierte Erwägungsgrund 63 sagt u.a. Folgendes: "To increase the accessibility and use of electronic signatures, Member States are encouraged to consider the use of advanced electronic signatures in the day-to-day transactions for which they provide a sufficient level of security and confidence". Mit dem Geist der neuen europäischen Regelung wäre daher ein neuer deutscher Sonderweg bei der Gestaltung bestimmter einfacher Signaturen nicht vereinbar, zumal die neue Regelung auch innerhalb von Deutschland ein Sonderweg wäre, der auf einen für die Bürgerinnen und Bürger selten vorkommenden Anlass beschränkt wäre.

3. Zu Nummer 2 (Änderung des § 130 BGB-E)

Die Erleichterung des Zugangs von notariell beurkundeten und öffentlich beglaubigten Erklärungen ist grundsätzlich zu begrüßen.

Für den elektronischen Rechtsverkehr ist der vorgeschlagene neue Abs. 2 allerdings die Fortschreibung einer nicht mehr sinnvollen Einrichtung aus dem Zeitalter der Papierurkunden in elektronischer Form und damit ein überflüssiger Anachronismus. Mit der zunehmenden Digitalisierung von Justiz und Verwaltung, der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der Einführung der elektronischen Akte werden Willenserklärungen nicht mehr auf Papier, sondern elektronisch beurkundet. Dies zu fördern ist Anliegen dieses Gesetzentwurfs. Bei einer elektronischen Urkunde ist die Unterscheidung zwischen Urschrift und Abschrift nicht mehr sinnvoll. Wie die Begründung der Regelung ausdrücklich ausführt, soll die öffentlich beglaubigte Abschrift dem Erklärungsempfänger die Möglichkeit eröffnen, Authentizität und Integrität der Erklärung zu überprüfen, was bei Papierurkunden nur beim Original möglich war.

Elektronische Urkunden sind dadurch gekennzeichnet, dass zwischen Original und Kopie kein Unterschied mehr besteht.

Bestenfalls für eine Übergangszeit mag es Anwendungsfälle geben, in denen von einer Papierurkunde eine beglaubigte (elektronische) Abschrift herzustellen ist.

Deshalb halten wir den geplanten Abs. 2 für überflüssig für den elektronischen Rechtsverkehr.

4. Zu Nummer 3 (Änderung des § 873 BGB-E)

Wir begrüßen den Vorschlag, das Wort „ausgehändigt“ durch das neutralere Wort „überlassen“ zu ersetzen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Bundesnotarordnung)

a) § 78 Abs. 1 Nr. 11 BNotO

Durch § 78 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 BNotO-E soll der Bundesnotarkammer daher die Aufgabe übertragen werden, ein Signatursystem bereitzustellen, das die Signatur elektronischer Niederschriften nach § 13a BeurkG-E und die Beglaubigung nach § 40b BeurkG-E ermöglicht. Für die BNotK besteht die Möglichkeit, über ihre Zertifizierungsstelle eine IT-Softwareausstattung zu erstellen, die über Beiträge der Mitglieder finanziert werden kann.

Es besteht allerdings Bedarf, ein eigenes Signatursystem bereitzustellen. Die qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter, zu denen auch die Bundesnotarkammer mit ihrer Zertifizierungsstelle gehört, stehen untereinander im Wettbewerb und bieten ausreichende Leistungen an, um alle gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Der Gesetzgeber sollte nicht einen einzelnen qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter mit besonderen Aufgaben betrauen.

Die Digitalisierung der Rechtspflege sollte nicht auf proprietäre Systeme einzelner Vertrauensdiensteanbieter, sondern auf allgemein verfügbare Technik setzen.

5. Änderung des BeurkG

a) § 8 BeurkG

Wir begrüßen es, dass mit § 8 Abs. 2 BeurkG die Möglichkeit geschaffen wird, direkt eine elektronische Niederschrift zu erstellen und den Umweg über den Ausdruck der schon heute in der Regel in digitaler Form erstellten Niederschrift und das nachträgliche Scannen des Dokuments einzusparen.

Die in der Begründung erwähnten Fälle, in denen Auswärtstermine eine Errichtung auf Papier erforderlich machen, werden mit der zunehmenden Verbreitung mobiler Geräte (Notebook, Tablet etc.) bald der Vergangenheit angehören und technische Schwierigkeiten durch entsprechende Ausrüstung keine Rolle mehr spielen.

Wir stimmen ausdrücklich zu, dass die (einfache) elektronische Signatur (Art. 3 Nr. 10 eIDAS VO) und auch die im Entwurf vorgesehene elektronisch vollzogene Unterschrift gegenüber der eigenhändigen Unterschrift auf Papier und der qualifizierten elektronischen Signatur (Art. 3 Nr. 12 eIDAS VO) einen geringeren Beweiswert hat und Authentizität und Integrität nur unzureichend gesichert sind. Dazu wird in der Begründung zutreffend festgestellt, dass die im Schlussvermerk nach § 13 Absatz 1 Satz 2 BeurkG enthaltenen Feststellungen der Notarin oder des Notars gemäß § 418 Absatz 1 ZPO den vollen Beweis der bezeugten Tatsachen und damit die Defizite der elektronischen Signatur ausgeglichen werden.

b) Änderung des § 12 BeurkG-E

Die Regelung folgt der Regelung in § 16d BeurkG für Beurkundungen mittels Videokommunikation, die allerdings nicht vollständig vergleichbar ist.

Soweit Nachweise in Papierform vorgelegt werden, ist die Situation mit der Videokommunikation vergleichbar, da die Nachweise nicht ohne weiteres überführt werden können. Es ist jedoch denkbar und sollte auch berücksichtigt werden, dass Nachweise in elektronischer Form vorliegen können. In diesem Fall ist eine elektronisch beglaubigte Abschrift nicht sinnvoll, es kann unmittelbar eine Kopie des elektronischen Originals genutzt werden.

c) Zu § 13a Abs. 1 und Abs. 2 BeurkG-E

Mit § 13a BeurkG-E wird versucht, die bestehenden Regelungen in § 13 BeurkG für digitale Bearbeitung zu öffnen. Diese Intention begrüßen wir nachdrücklich. Es ist wenig sinnvoll, zur Erstellung der Niederschrift eine eigenhändige Unterschrift zu fordern, die nur auf Papier ausgeführt werden kann und anschließend zunächst gescannt und in den elektronischen Prozess überführt werden kann. Der vorgeschlagene Weg ist allerdings wenig sinnvoll, da bestehende Möglichkeiten der elektronischen Signatur nicht genutzt werden und alternativ mit dem "zur elektronischen Erfassung der Unterschrift geeigneten Hilfsmittel" ohne Not eine neue, bislang unbekannte Kategorie eingeführt wird.

Nach § 13 BeurkG wird die Niederschrift in folgenden Schritten erstellt: Die Niederschrift muss

1. in Gegenwart des Notars/der Notarin den Beteiligten vorgelesen werden.
2. von den Beteiligten genehmigt werden.
3. von den Beteiligten eigenhändig unterschrieben werden.
4. von dem Notar/der Notarin eigenhändig unterschrieben werden.

Die Schritte 3 und 4 sollen durch § 13a Abs. 1 und Abs. 2 BeurkG-E in digitale Arbeitsschritte überführt werden. Wir halten es für richtig, anstelle der eigenhändigen Unterschrift der Notarin, des Notars dessen qualifizierte elektronische Signatur gelten zu lassen.

Die Einführung eines zur elektronischen Erfassung der Unterschrift geeigneten Hilfsmittels halten wir nicht für sinnvoll. Aufgabe der eigenhändigen Unterschrift der Beteiligten ist es, ihre Autorisierung der elektronischen Niederschrift zu dokumentieren. Dies soll digitalisiert werden. In der Begründung (S. 29f.) wird dazu formuliert: „Mit der Unterschrift wird dokumentiert, dass sich die Beteiligten ihre Erklärungen zurechnen lassen und die Niederschrift genehmigen; die Unterschrift dient damit als formelles Zeichen der Verantwortungsübernahme für Geltung und Gültigkeit des beurkundeten Rechtsgeschäfts und für die Echtheit des beurkundeten Willens der Beteiligten.“ Wie oben bereits dargestellt, könnte entsprechend Art. 25 eIDAS VO an die Stelle der eigenhändigen Unterschrift der Beteiligten auch deren qualifizierte elektronische (Fern-)Signatur treten.

Rechtssicherheit wird bei Erstellung der Niederschrift durch die eigenhändige Unterschrift bzw. nach der Neuregelung qualifizierte elektronische Signatur der Notarin oder des Notars gewährleistet. Darauf weist die Begründung zu Recht hin. Die eigenhändige Unterschrift der Beteiligten ist bei Papierform eine schnelle und effektive Möglichkeit, deren Genehmigung des verlesenen Inhalts der Niederschrift zu dokumentieren. Die Unterschrift auf einem „zur elektronischen Erfassung der Unterschrift geeigneten Hilfsmittel“ stellt eine kleinschrittige Übertragung dieses analogen Vorgangs in digitaler Form dar. In allen Fällen der Digitalisierung ist es jedoch sinnvoller, einen digitalen Prozess zu definieren, mit dem die Möglichkeiten der Digitalisierung genutzt werden und nicht analoge Prozesse digital abzubilden.

Die eigenhändige Unterschrift der Beteiligten auf einem zur elektronischen Erfassung dieser Unterschrift geeigneten Mittel reduziert die Rechtssicherheit gegenüber der eigenhändigen Unterschrift auf Papier in erheblicher Weise. Fast alle Möglichkeiten, die Echtheit einer eigenhändigen Unterschrift nachzuweisen, sind an die eigenhändige Ausführung auf Papier gebunden. Bei einer qualifizierten elektronischen Signatur würde diese Einschränkung nicht entstehen. Deshalb wäre die qualifizierte elektronische Signatur der Beteiligten der beste Weg zur Digitalisierung.

Aufgabe der eigenhändigen Unterschrift der Beteiligten ist es, mit einer eindeutigen und bewussten Handlung die Verlesung der Niederschrift zu bestätigen und die Genehmigung zum Ausdruck zu bringen. Dies wird von der Notarin oder dem Notar beobachtet und mit seiner/ihrer eigenhändigen Unterschrift bzw. qualifizierten elektronischen Signatur rechtssicher dokumentiert. Es wäre daher akzeptabel, an die bestätigende Handlung der Beteiligten geringere Anforderungen zu stellen, da schließlich die Notarin oder der Notar die entscheidende Handlung vollzieht.

Für diese Intention wäre es besser, die eigenhändige Unterschrift der Beteiligten auch durch die elektronische Signatur nach Art. 3 Nr. 10 eIDAS VO erfüllt zu sehen. In diesem Fall müsste kein neues Verfahren einer elektronischen Unterschrift eingeführt werden, dass möglicherweise mit den Vorgaben der eIDAS VO kollidiert. Im Notariat könnte man – falls dies gewünscht wird – für die elektronische

Signatur nach Art. 3 Nr. 10 eIDAS VO auch das vorgesehene Unterschriftenpad einsetzen. Eine dort geleistete elektronische Unterschrift würde die Definition in Art. 3 Nr. 10 eIDAS VO erfüllen. Mit einem solchen Gerät wird ein elektronisches Bild der Unterschrift erzeugt. Dies sind „Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten beigefügt oder logisch mit Ihnen verbunden werden und die der Unterzeichner zum Unterzeichnen verwendet“. Dies ist eine elektronische Signatur nach Art. 3 Nr. 10 eIDAS VO. Die Anknüpfung an den Wortlaut von Art. 3 Nr. 10 eIDAS VO würde eine technikneutrale Umsetzung ermöglichen und die Notariate nicht an die von der Bundesnotarkammer bereitzustellenden Geräte binden. Es wäre auch möglich, anstelle der elektronischen Signatur eine fortgeschrittene elektronische Signatur nach Art. 3 Nr. 11 eIDAS VO oder eine qualifizierte elektronische Signatur nach Art. 3 Nr. 12 eIDAS VO zu nutzen.

Darüber hinaus wäre es nicht erforderlich, Mit § 13a BeurkG eine zusätzliche Norm zu schaffen. Vielmehr könnte in § 13 Abs. 1 S. 1 BeurkG für die Unterschrift der Beteiligten formuliert werden: „eigenhändig unterschrieben **oder mit einer elektronischen Signatur versehen** werden“. In § 13 Abs. 3 S. 1 BeurkG könnte entsprechend formuliert werden: „eigenhändig unterschrieben **oder qualifiziert elektronisch signiert** werden“.

d) Zu § 13a Abs. 3 BeurkG-E

Die Anforderung einer bildlichen Wiedergabe einer elektronischen Unterschrift am Ende des Dokuments ist abzulehnen.

Elektronische Signaturen werden in Art. 3 Nr. 10 – Nr. 12 eIDAS VO definiert. Elektronische Signaturen sind – anders als eigenhändige Unterschriften – nicht an einem bestimmten Ort in ein Dokument zu binden. Der Wunsch nach einer bildlichen Wiedergabe der Unterschrift ist eine überflüssige Reminiszenz an die eigenhändige Unterschrift, die bei elektronischen Signaturen nicht sinnvoll ist. Die Vorstellung, dass durch die bildliche Wiedergabe einer Unterschrift am Ende eines Dokuments ohne besondere Anforderungen an die Wiedergabe dieser Unterschrift ein “Bezug zwischen Beweiszeichen und elektronische Niederschrift hergestellt” werde, ist in Zeiten der Digitalisierung ein Anachronismus, auf den der Gesetzgeber verzichten sollte.

e) Zu § 13a Abs. 4 BeurkG-E

S. 1 ist überflüssig, da die qualifizierte elektronische Signatur nach Art. 3 Nr. 12 eIDAS VO auf einem qualifizierten Zertifikat für elektronische Signaturen beruht. Die eIDAS VO definiert detailliert die Anforderungen an qualifizierte Zertifikate auch die dauerhafte Speicherung. Da die eIDAS VO unmittelbar anzuwenden ist, sollte § 13a Abs. 4 BeurkG schlicht auf die eIDAS VO verweisen, um Zweifel an der Rechtmäßigkeit der nationalen Regelung zu vermeiden.

S. 2 trägt dem nachvollziehbaren Gedanken Rechnung, dass die qualifizierte elektronische Signatur der Notarin oder des Notars nicht durch die Büroangestellten, sondern durch die Notarin oder den

Notar erfolgen muss. Dies ist allerdings bereits eine berufsrechtliche Anforderung (§ 33 Absatz 3 BNotO) und muss nicht im Beurkundungsgesetz an dieser Stelle wiederholt werden. Sofern hier Defizite gesehen werden, sollte eine Regelung die sonstigen Urkundspersonen in gleicher Weise verpflichten, qualifizierte elektronische Signaturen nur höchstpersönlich zu erstellen. An dieser Einschätzung ändert auch die bestehende Regelung in § 16b Absatz 4 Satz 3 und 4 BeurkG nichts.

S. 3 ist eine zusätzliche Anforderung, die in § 13 BeurkG keine Parallele findet und für die auch kein nachvollziehbarer Grund erkennbar ist. Deshalb lehnen wir diesen Satz ebenfalls ab.

S. 4 entspricht § 13 Abs. 3 S. 2 BeurkG und begegnet keinen Bedenken. Sofern man unserem Vorschlag folgt und anstelle von § 13a BeurkG-E lediglich § 13 Abs. 1 und Abs. 3 BeurkG ergänzt, bedürfte es keiner zusätzlichen Regelung.

f) Zu § 13a Abs. 5 BeurkG-E

Hier wäre das Wort "Unterschrift" durch "Signatur" zu ersetzen, um klarzustellen, dass es um eine elektronische Signatur bzw. qualifizierte elektronische Signatur gemäß Art.3 Nr. 10 und 13 eIDAS VO geht.

g) Zu § 13b Abs. 1 BeurkG-E

Diese Regelung hat das erkennbare Ziel, für die Erstellung qualifizierter elektronischer Signaturen im Notariat ein Monopol der Bundesnotarkammer einzurichten. Diese Monopolisierung einer in der Europäischen Union durch die eIDAS VO ausreichend rechtlich geregelten Leistungen wie der qualifizierten elektronischen Signatur lehnen wir ab.

Qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter unterliegen nach der eIDAS VO ausreichenden Qualitätsanforderungen und es ist nicht erkennbar, inwieweit die Bundesnotarkammer mit ihrer Zertifizierungsstelle größere Sicherheit oder Qualität bereitstellen könnte, als beispielsweise D-Trust als Unternehmen der Bundesdruckerei.

h) Zu §§ 31 und 33 BeurkG-E

Der Ausschluss der Digitalisierung für Verfügungen von Todes wegen wird von uns abgelehnt. Die Neuregelung wäre Anlass, zeitgemäße Verfahren auch für die Digitalisierung im Bereich der Verfügung von Todes wegen und Erbverträge zu schaffen.

i) Zu § 39a BeurkG-E

Es handelt sich laut Begründung um eine Folgeänderung zu § 13a BeurkG und wird deshalb ebenfalls abgelehnt.

Dr. Anke Morsch

Dr. Michelle Weber

Vorstandsvorsitzende

Geschäftsführerin

Deutscher EDV-Gerichtstages e.V.